

# Hot topics

Schweizer Ausgabe | Nummer 7 | 26. Januar 2011

## Geplante Umsetzung der Strukturreform in der beruflichen Vorsorge – Schuss übers Ziel hinaus

Die geplanten Ausführungsbestimmungen zur Strukturreform lösen in Fachkreisen teils massive Kritik aus. Towers Watson erachtet zahlreiche der vorgeschlagenen Regelungen ebenfalls als fragwürdigen Eingriff in die Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen und plädiert im Interesse einer freiheitlichen und leistungsfähigen 2. Säule für eine Überarbeitung.

Der Bundesrat hat am 24. November 2010 den Entwurf für die Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Strukturreform in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauert noch bis am 28. Februar 2011 mit der Beteiligung aller massgeblichen Fachkreise in der beruflichen Vorsorge.

Die Strukturreform stellt sich im (vorläufigen) Endergebnis als ein heterogenes Paket unterschiedlichster Elemente dar. Im Kern ging es ursprünglich darum, die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen neu zu regeln, sowie die sogenannte Governance, also die Führung und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten der Gremien einer Pensionskasse zu ergänzen und zu klären.

Der politische Mechanismus hat dazu geführt, dass als Reflex auf aktuelle Ereignisse (z.B. BVK, Gemini) der ursprüngliche Themenkatalog erweitert und eine Reihe neuer Elemente Eingang in die Verordnungsentwürfe gefunden haben.

Insgesamt hatte das vom Parlament im März 2010 verabschiedete Revisionsvorhaben bei Fachkreisen jedoch eine gute Aufnahme gefunden. Auch Towers Watson begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen nach mehr Transparenz und Governance in der 2. Säule. Die sozialpolitische Bedeutung der beruflichen Vorsorge und die hohe Verantwortlichkeit der Institutionen und Fachpersonen, welche mit der Durchführung der damit verbundenen Aufgaben

betraut sind, rufen nach umfassender Transparenz und strengen Vorgaben betreffend Loyalität.

### Breite Kritik in der Fachwelt

Die nun publizierten Verordnungsentwürfe vermögen jedoch über weite Strecken nicht zu überzeugen. Der Pensionskassenverband ASIP hat dazu ein kritisch formuliertes Positionspapier publiziert, das eine Reihe von Fragen aufwirft und die Verbandsmitglieder dazu aufruft, sich mit ihren Vorbehalten in die Vernehmlassung einzuschalten. Auch die Anlagestiftungen sind mit ihrer Kritik schon frühzeitig an die Öffentlichkeit getreten. Diese erkennen in den Entwürfen des Bundesrates massive Probleme in der Umsetzung, damit ausgelöste erhöhte Durchführungskosten und sogar eine Verschlechterung ihrer Wettbewerbssituation.

Auch Towers Watson erachtet die Vorschläge als verbesserungswürdig. Aufgefallen ist uns insbesondere der unerwartet hohe Detaillierungsgrad gewisser Bestimmungen, deren Umsetzung in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen dürfte. Zudem ist zu kritisieren, dass sich für verschiedene Verordnungsbestimmungen keine ausreichende Stütze im Gesetz findet.

### Ausgewählte Kritikpunkte

Im Folgenden konzentrieren wir uns auf zwei Verordnungsbestimmungen der BVV 2.

Der neue Art. 46 BVV 2 hat die Regelung von Leistungsverbesserungen (insbesondere eine Höherverzinsung des Sparguthabens, d.h. über dem BVG-Mindestzinssatz) bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven zum Gegenstand. Diese

Bestimmung verletzt die gesetzlich garantierte Autonomie der Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der überobligatorischen Vorsorge und ist deshalb abzulehnen. Der Vorschlag mag zwar als Richtlinie taugen, trägt aber den Eigenheiten und der Selbstverantwortung der Vorsorgeeinrichtungen keinesfalls Rechnung. So gibt es beispielsweise Vorsorgeeinrichtungen, die einen reglementarischen Mindestzinssatz festgeschrieben haben. Auch existieren hybride Formen von Vorsorgeplänen, bei denen der Arbeitgeber gewillt ist, den mit einer Zinsgarantie verbundenen Aufwand zu tragen.

Im Weiteren besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezüglern, sofern der technische Zinssatz höher als der Satz für die Verzinsung der Altersguthaben liegt. Auch passt die Bestimmung nicht für Vorsorgeeinrichtungen im Leistungsprimat, da hier einzig der technische Zinssatz als Referenzgrösse dient. Letztlich muss es dem Stiftungsrat überlassen sein, wie er die Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung und damit auch die Verzinsung der Altersguthaben regeln will.

Zu erwähnen ist auch der neue Art. 40 BVV 2 betreffend die Unabhängigkeit des Experten. Es fällt auf, dass sich der Vorschlag sehr eng an die Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle anlehnt, welche wiederum aus dem Obligationenrecht übernommen wurden. Angesichts des spezifischen Berufsbildes des Experten, dessen Tätigkeit sich nicht einzig auf die Prüfung und Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen bzw. der Finanzierung der Vorsorgeleistungen beschränkt, sondern viel umfassendere Arbeiten beinhaltet, scheint dies zu wenig differenziert.

Nicht nachvollziehbar ist auch die in den Erläuterungen geäusserte Meinung, wonach zwar die Erbringung rein administrativer Tätigkeiten wie technischer Verwaltung/Buchhaltung mit der Expertentätigkeit vereinbar sei, nicht aber die Geschäftsführung. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass sich die Tätigkeiten der Geschäftsführung oftmals nicht eindeutig von derjenigen der technischen Verwaltung unterscheiden lassen.

Aus Sicht der Pensionskassen wäre dies kaum von Vorteil und hätte zur Folge, dass weitere Akteure beigezogen werden müssten. Dies wiederum hätte einen Verlust von Synergieeffekten zur Folge und würde letztlich zu einem weiteren Kostenanstieg führen. Dem Stiftungsrat bleibt es zudem anheim gestellt, sofern er dies aus Governance-Gründen als notwendig erachtet, bei der Mandatsvergabe auf eine strikte Trennung der jeweiligen Funktionen zu achten.

## Problematische Überregulierung

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, in welchem Ausmass der Bundesrat in die Tätigkeit der Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstiger involvierter Akteure einzugreifen trachtet. Es ist den Kritikern beizupflichten, welche hier einen eigentlichen «Regulierungsschub» orten, der letzten Endes den eigenverantwortlichen Charakter der 2. Säule nachhaltig zu untergraben droht.

Towers Watson ist der Meinung, dass mit der 1. BVG-Revision bereits die notwendigen Schritte für mehr Transparenz und Governance eingeleitet wurden. Eine konsequente Anwendung der geltenden Bestimmungen erachten wir im Prinzip als ausreichend. Zudem ist fraglich, ob sich durch zusätzliche Regulierung im Einzelfall Missbräuche auch tatsächlich verhindern lassen.

Weiter gilt es zu bedenken, dass die bestehenden Vorschriften gerade für kleinere Vorsorgeeinrichtungen schon heute eine nicht zu unterschätzende Last darstellen. Belastet man die Vorsorgeträger mit immer neuen regulatorischen Bürden, so dürfte sich dies zusätzlich auf den anhaltenden Konzentrationsprozess in der 2. Säule auswirken. Dies wäre allerdings schade, denn die 2. Säule zeichnet sich nicht zuletzt durch die Vielzahl und die Vielfalt von Vorsorgelösungen aus. Mit einer Überregulierung laufen wir aber Gefahr, dass am Schluss nur noch einige wenige, weitgehend uniforme Vorsorgeeinrichtungen bestehen bleiben. Bei einer solchen Entwicklung ist zu befürchten, dass sich die Arbeitgeber immer weniger mit «ihrer» Vorsorgeeinrichtung zu identifizieren vermögen und folglich auch weniger Mittel dafür einzusetzen bereit sind.

## Schlussbemerkung

Zu hoffen ist, dass die verbreitete Kritik und die offen gelegten Nachteile, welche der gesamten beruflichen Vorsorge und damit insbesondere den Versicherten durch diese überzogene Regulierung drohen, den Bundesrat dazu veranlassen, die notwendigen Anpassungen an seinem Entwurf vorzunehmen.

## Für weitere Auskünfte

Wenden Sie sich bitte an ihren Berater bei Towers Watson oder an:

**Simon Heim**

+41 43 488 44 24

**simon.heim@towerswatson.com**